

Stadt Kornwestheim

Stadtrecht

Benutzungsordnung für den Gemeinschaftsraum in der Seniorenwohnanlage Hermannstraße - A 4.13

§ 1

Zweckbestimmung

1. Der städtische Gemeinschaftsraum ist Bestandteil der Seniorenwohnanlage Hermannstraße und als solcher den Räumen der Kirchlichen Sozialstation in diesem Gebäude angegliedert. Der Gemeinschaftsraum besteht aus einem Aufenthaltsraum, einer Teeküche, einer Garderobe, behindertengerechten WC`s und einem Eingangsbereich.
2. Der Raum dient vorrangig zur Durchführung von Veranstaltungen für die ältere Bevölkerung sowie von sonstigen Veranstaltungen zur Stärkung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens der Stadt.
3. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung wird der Gemeinschaftsraum mit allen dazugehörigen Einrichtungen (Teeküche und WC`s) und dem vorhandenen Mobiliar an örtliche Vereine oder Dritte überlassen, soweit sie nicht für städtische Zwecke bzw. Veranstaltungen der Kirchlichen Sozialstation Kornwestheim benötigt wird.
4. Darüber hinaus kann der Gemeinschaftsraum auch sonstigen natürlichen oder juristischen Personen für private Zwecke überlassen werden, soweit sie den Charakter einer Seniorenwohnanlage nicht stören.

§ 2

Verwaltung, Aufsicht und Reinigung

1. Die Betriebsführung für den Gemeinschaftsraum obliegt der Stadtverwaltung. Nutzer des Gemeinschaftsraumes haben den Anweisungen städtischer Mitarbeiter Folge zu leisten. Gleiches gilt für eventuelle Anweisungen durch den Hausmeister der Seniorenwohnanlage Hermannstraße.
2. Die Reinigung innerhalb des Gemeinschaftsraumes wird ausschließlich von städtischen Mitarbeitern oder Firmen, die von der Stadt beauftragt wurden, durchgeführt.

Bei Entrichtung der Betriebskostenpauschale nach § 4 Ziffer 1 der Gebührenordnung ist kein zusätzlicher Kostenersatz für die Reinigung zu leisten.

Bei überdurchschnittlicher Verunreinigung wird ein Kostenersatz nach § 4 Ziffer 2 der Gebührenordnung erhoben.

§ 3

Überlassungsverfahren, Terminplan, Belegungsplan

1. Die Überlassung des Gemeinschaftsraumes ist schriftlich bei der Stadtverwaltung - Fachbereich Gebäudemanagement - zu beantragen.

Erst durch die schriftliche Bestätigung der Stadtverwaltung wird die Überlassung verbindlich geregelt.

Der Benutzer/Veranstalter erkennt die Bedingungen der Haus-, Benutzungs- und Gebührenordnung an. Diese werden Vertragsbestandteil.

2. Die Dauer von Veranstaltungen im Gemeinschaftsraum wird auf 21.00 Uhr begrenzt. Aufräum- und Reinigungsarbeiten sind bis 22 Uhr zu beenden.
3. gelöscht.
4. Der Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten ist spätestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Nutzungstermin einzureichen.

Aus dem Antrag muss der Veranstalter sowie Art, Zweck und Dauer der geplanten Veranstaltung hervorgehen. Außerdem ist die vorgesehene Höchstzahl an Personen anzugeben.

5. Liegen für denselben Benutzungstermin mehrere Anträge vor, so haben Veranstaltungen der Kirchlichen Sozialstation sowie von Bewohnern der Seniorenwohnanlage Vorrang.

Im übrigen entscheidet in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Ausnahmen hiervon sind jedoch in begründeten Einzelfällen möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Gemeinschaftsraumes besteht generell nicht.

6. Für sich wiederholende Veranstaltungen (Kirchliche Sozialstation; Institutionen der Stadt etc.) wird von der Stadtverwaltung ein Belegungsplan aufgestellt.
7. Die Stadtverwaltung kann im Zusammenhang mit der Zustimmung zur Raumüberlassung die Vorauszahlung der Benutzungsgebühr verlangen.

Daneben kann eine Sicherheitsleistung, deren Höhe die Stadtverwaltung bestimmt, festgesetzt werden.

§ 4

Bewirtung

1. Zu dem Gemeinschaftsraum gehört eine Teeküche, die gegen eine zusätzliche Gebühr gemäß § 3 der Gebührenordnung zusätzlich zum Aufenthaltsraum und den anderen Nebeneinrichtungen angemietet werden kann. Diese Küche eignet sich zum Herrichten mitgebrachter kalter Speisen (z.B bei Catering) und zum Vorbereiten warmer Getränke (Kaffee; Tee), nicht jedoch für die Zubereitung warmer Speisen. Außerdem steht in der Teeküche Geschirr und eine Spülmaschine bereit.
2. Aufgrund einer entsprechenden vertraglichen Regelung ist der Betreiber des angrenzenden Tagescafés berechtigt und auf Wunsch der Stadt Kornwestheim grundsätzlich auch verpflichtet, die Bewirtung des Gemeinschaftsraumes bei Veranstaltungen zu den üblichen Café-Preisen zu übernehmen.
3. Den Benutzern des Gemeinschaftsraumes steht es frei, bei einer Veranstaltung mit Bewirtung zwischen den beiden vorstehend genannten Alternativen zu wählen; eine Benutzung der Teeküche über den in Ziffer 1 genannten Umfang hinaus ist jedoch nicht gestattet.

§ 5

Rücktritt

1. Die Stadtverwaltung kann die Zustimmung widerrufen, wenn
 - a) eine geforderte Mietvorauszahlung nicht oder nicht fristgerecht entrichtet wird

- b) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder sie ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist
 - c) eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird
 - d) der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen auf Verlangen nicht vorgelegt wird.
2. Die Stadtverwaltung ist ebenfalls berechtigt, die Überlassung zurückzunehmen, wenn die Räume aus unvorhergesehenem wichtigen Grund für eine im überwiegend öffentlichen Interesse liegende Benutzung dringend benötigt wird.
 3. Im Falle der vorgenannten Rücknahmen können gegen die Stadt Kornwestheim als Betreiberin des Gemeinschaftsraumes keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.
 4. Tritt der Benutzer nach erteilter Zustimmung zurück, so gilt folgende Regelung
 - a) Bei Rücktritt von weniger als einer Woche vor dem Veranstaltungstermin sind 50 % der Gebühren zu entrichten.
Dies gilt nicht, wenn die Räumlichkeiten für den betreffenden Tag noch anderweitig vermietet werden können.
Bei der Fristberechnung zählt der Tag der Veranstaltung nicht mit.
 - b) Wird der Ausfall der Benutzung der Einrichtung nicht angezeigt, so sind die festgesetzten Gebühren in voller Höhe zu entrichten.
 5. Ist die vereinbarte Nutzung der Einrichtung durch höhere Gewalt unmöglich, so wird sowohl die Stadt Kornwestheim als auch der Antragsteller aus der gegenseitigen Verpflichtung frei.

§ 6

Bereitstellung des Gemeinschaftsraumes; Schlüsselübergabe

1. Der Stadtverwaltung legt im Rahmen der schriftlichen Zusage für eine Nutzungsüberlassung fest, auf welche Weise die Bereitstellung des Gemeinschaftsraumes durch die Stadtverwaltung geschieht. Dies kann durch Schlüsselübergabe vor Ort oder durch Abholung der Schlüssel durch den Veranstalter bei der Stadtverwaltung erfolgen. Gleiches gilt für die Rückgabe der Schlüssel und eine Abnahme der Räumlichkeiten nach der Veranstaltung.
2. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Rückgabe der Schlüssel und haftet bei Verlust.
3. Kann eine Schlüsselübergabe wegen einem Terminversäumnis des Veranstalters nicht rechtzeitig erfolgen, so liegt dies ebenfalls im alleinigen Verantwortungsbereich des Veranstalters.

§ 7

Pflichten des Benutzers/Veranstalters

1. Die Einrichtung darf nur zu dem vereinbarten Zweck und in dem vereinbarten zeitlichen und räumlichen Umfang benutzt werden.
Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
2. Der Benutzer/Veranstalter hat die Räume und das Inventar sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen.

3. Alle während der Veranstaltung verursachten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden von der Stadt in vollem Umfang auf Kosten der betreffenden Veranstalter beseitigt.
4. Die für die Benutzung/Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Benutzer/Veranstalter auf eigene Kosten zu beschaffen.
5. Im Aufenthaltsraum sind Tische und Stühle vorhanden. Sollte die bestehende Anordnung des Mobiliars für die Dauer der Veranstaltung nicht beibehalten werden, so sind Tische und Stühle nach Ende der Überlassung wieder an ihren ursprünglichen Platz zurückzustellen, benutztes Geschirr ist zu spülen und in die dafür vorgesehenen Schränke einzuräumen.
6. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Gesamtzahl von 40 Personen in dem Raum nicht überschritten wird.

§ 8

Haftung und Haftungsausschlüsse

1. Die Stadt überlässt dem Veranstalter den Gemeinschaftsraum sowie die Einrichtungsgegenstände in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen

2. Der Veranstalter stellt die Stadt von eigenen Haftungsansprüchen sowie die seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte sowie dem Zugang zu den Räumen stehen.

Der Veranstalter hat auf Verlangen der Stadt bei der Antragstellung beziehungsweise vor der ersten Benutzung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung hierfür besteht.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Eigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gemeinschaftsraumes unberührt.
4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, den Einrichtungsgegenständen oder Geräten durch die Nutzung entstehen.

Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften die Veranstalter.

Ein Vertreter des Veranstalters hat bis zur vollständigen Räumung der Räumlichkeiten anwesend zu sein. Er hat die überlassenen Räume nach Ende der Veranstaltung ordnungsgemäß abzuschließen.

Die Stadt Kornwestheim haftet nicht für abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

§ 9

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

1. Kommt der Veranstalter seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt diese auf Kosten des Veranstalters selbst erfüllen oder erfüllen lassen.

2. Bei während der Veranstaltung auftretenden Verstößen gegen die Benutzungs- oder Hausordnung ist die Stadtverwaltung berechtigt, eine sofortige Räumung und Rückgabe des Gemeinschaftsraumes zu verlangen.

Der Anspruch der Stadt auf die festgesetzten Gebühren bleibt davon unberührt.

§ 10
Gebühren

Für die Benutzung des städtischen Gemeinschaftsraumes in der Seniorenwohnanlage Hermannstraße werden Gebühren nach der gesonderten Gebührenordnung erhoben.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Gez.
Dr. Rommelfanger
Oberbürgermeister